## Beschlussauszug

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Neverin vom 02.07.2024 (VO-35-LVB-24-630)

# Top 13 Bestimmung der Vertreter in den Versammlungen der in der Gemeinde bestehenden Jagdgenossenschaften

Nach kurzer Beratung unter den Gemeindevertretern, erklärt Herr Flemmig seine Bereitschaft als Vertreter in den Versammlungen der in der Gemeinde bestehenden Jagdgenossenschaften.

Der Bürgermeister ist laut § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Ortsabwesenheit aus anderen Gründen) wird die Gemeinde laut § 40 Abs. 1 KV M-V durch den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, übernimmt der zweite stellvertretende Bürgermeister diese Aufgabe. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

### Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Neverin bevollmächtigt Herrn Karl Flemmig mit der Vertretung der Gemeinde in den Versammlungen der in der Gemeinde Neverin bestehenden Jagdgenossenschaften in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltunger
10	0	10	10	0	0

<sup>\*</sup>Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Nico Klose Gemeinde Neverin